

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 04.07.2012 – 8 UF 37/12, [IPRspr 2012-90](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung
Zuständigkeit → Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen

BGB §§ 116 ff.; BGB § 138; BGB § 242; BGB § 313; BGB § 1410

EGBGB Art. 5; EGBGB Art. 14

FamFG § 105; FamFG § 109; FamFG § 110; FamFG § 267

FGG-RG Art. 111

NiederlAbk D-Iran Art. 8

ZGB 1935 (Iran) Art. 1080; ZGB 1935 (Iran) Art. 1081; ZGB 1935 (Iran) Art. 1082;

ZGB 1935 (Iran) Art. 1089; ZGB 1935 (Iran) Art. 1091; ZGB 1935 (Iran) Art. 1094

Fundstellen

LS und Gründe

FamRBint., 2013, 59, mit Anm. *Neumann*

NJOZ, 2013, 1006

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-90>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Art. 1112 iran. ZGB verweist dann für den Fall, dass die Vollstreckung des in Art. 1111 iran. ZGB genannten Urteils nicht möglich ist, auf die entspr. Anwendung des Art. 1129 iran. ZGB.

Daraus folgt, dass die ASt. zur Darlegung des Scheidungsgrunds Unvermögen des Ehemanns zur Unterhaltszahlung im Sinne des Art. 1129 iran. ZGB, vorzutragen hat, dass sie eigene Unterhaltsansprüche gegen den AGg. gerichtlich erfolglos geltend gemacht hat.

Entsprechende Darlegungen seitens der ASt. fehlen hier. Sie hat lediglich auf ein Verfahren auf Kindesunterhalt vor dem Senat abgestellt und – obwohl der Senat ihr ausdrücklich eine weitere Stellungnahmefrist im Dezember 2010 hins. der Voraussetzungen des Art. 1129 iran. ZGB eingeräumt hat – lediglich die Bescheinigung des Jobcenters des Kreises ... vom 10.2.2011 vorgelegt, wonach die Eheleute und die gemeinsamen Kinder vom 1.3.2007 bis 28.4.2008 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.

Auch in der Terminsverfügung hat der Senat nochmals ausdrücklich die ASt. aufgefordert, etwaige anhängige Unterhaltsverfahren mitzuteilen. Da eine Stellungnahme dazu nicht mehr erfolgt ist und auch im Senatstermin lediglich das Unterhaltsverfahren betreffend den Kindesunterhalt angeführt werden konnte, fehlt es an der o.g. notwendigen Darlegung gerichtlich erfolglos geltend gemachter Unterhaltsansprüche.

4. Eine regelwidrige Anwendung deutschen Scheidungsrechts gemäß Art. 17 I 3 EGBGB kommt entgegen der Auffassung der ASt. vorliegend ebenfalls nicht in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass eine Scheidung nach dem zur Anwendung berufenen Recht nicht möglich ist. Hierfür genügt es aber nicht, wenn das maßgebende Scheidungsstatut z.B. lediglich eine längere Trennungszeit als § 1566 BGB vorsieht (BGH, FamRZ 2007, 113)⁹.

So liegt der Fall hier, da die Scheidung nach iranischem Recht vom Grundsatz her möglich ist, die ASt. lediglich die notwendigen tatbestandlichen Voraussetzungen, die unschwer von ihr herbeizuführen wären und wohl auch noch vor dem zweiten Senatstermin hätten herbeigeführt werden können, tatsächlich nicht hergestellt hat, was zu ihren Lasten geht.

5. Da der AGg. auch im Senatstermin am 14.5.2012 ausdrücklich erklärt hat, an der Ehe festhalten zu wollen und eine Zustimmung zur Scheidung von ihm nicht erklärt worden ist, liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe der Eheleute nach iranischem Recht nicht vor.“

90. *Die Vereinbarung einer iranischen Morgengabe kann eine nach deutschem Recht zu beurteilende, wirksame ehevertragliche Vereinbarung sein.*

OLG Hamm, Beschl. vom 4.7.2012 – 8 UF 37/12; FamRBint. 2013, 59 mit Anm. Neumann; NJOZ 2013, 1006.

Die Beteiligten sind urspr. iranische Staatsangehörige. Die ASt. wuchs jedoch in Deutschland auf und besitzt seit dem Jahr 2001 auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Der AGg. besitzt seit dem Jahr 2011 auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Beteiligten lernten sich im Iran kennen und beschlossen schließlich, miteinander die Ehe einzugehen. Zuvor fand unter Beteiligung der beiden Elternpaare der Beteiligten eine

⁹ IPRspr. 2006 Nr. 63.

Verhandlung über den zu schließenden Ehevertrag statt. In diesem findet sich eine Passage über eine Morgengabe in Höhe von u.a. 800 Goldmünzen. Sodann wurde die Ehe geschlossen. Der AGg. folgte der ASt. etwa drei Monate später nach Deutschland, wo das Ehepaar in der Folgezeit lebte und auch beide Beteiligten bis zur Gegenwart ihren Lebensmittelpunkt haben. Die Trennung der Eheleute fand endgültig im Jahre 2007 statt.

Der AGg. stellte Scheidungsantrag, nahm diesen jedoch später zurück. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens machte die ASt. den Anspruch auf Leistung der Morgengabe anhängig; das AG trennte das Verfahren jedoch vom Scheidungsverfahren ab. Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat der AGg. Kenntnis davon erlangt, dass er aufgrund einer gegen ihn geführten Klage der ASt. durch ein Urteil des Familiengerichts Teheran zur Leistung von 750 Goldmünzen als Teil der Morgengabe verpflichtet worden ist. Daraufhin hat das AG – FamG – Dortmund den AGg. mit Beschluss zur „Herausgabe“ von 50 Bahaar-Azadi-Goldmünzen verpflichtet und den weitergehenden Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde der ASt. hat Erfolg, hingegen ist die Anschlussbeschwerde zurückzuweisen.

1. Die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nach § 105 FamFG international zuständig. Nach dieser Vorschrift folgt die internationale Zuständigkeit der örtlichen Zuständigkeit, welche sich vorliegend aus § 267 FamFG ergibt.

Auf das vorliegende Verfahren finden gemäß Art. 111 III FGG-RG die Vorschriften des FamFG Anwendung, weil das Verfahren ausgesetzt und sodann erst nach dem 1.9.2009 wieder aufgenommen worden ist.

2. Nach den Vorschriften des deutschen IPR ist der Rechtsstreit nach deutschem Recht zu beurteilen und entscheiden.

Das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 (RGBl. 1930 II 1002, 1006) ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil dies die ausschließliche Staatsangehörigkeit einer der beiden Beteiligten zu einem der beiden vertragsschließenden Staaten voraussetzt (OLG Köln, Ur. vom 23.3.2006 – 21 UF 144/05¹, juris), was vorliegend nicht – mehr – der Fall ist. Außerdem kann die Anwendung der heimischen Gesetze gemäß Art. 8 Nr. 3 des Niederlassungsabkommens von dem jeweils anderen vertragsschließenden Staat ausgeschlossen werden, wenn ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen Staat erfolgt.

Dies trifft auf die Regelungen des deutschen IPR zu.

Gemäß Art. 14 EGBGB, der auf den Morgengabenanspruch anwendbar ist, was noch auszuführen sein wird, unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Ehe dem Recht des Staats, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von beiden diesem Staat noch angehört. Insoweit erklärt Art. 5 I 2 EGBGB, dass bei Verweisungen, die an das Personalstatut anknüpfen, bei mehrfacher Staatsangehörigkeit einer Person die deutsche Staatsangehörigkeit vorgeht.

Da die ASt. bereits bei Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, findet hier wegen des durch Art. 5 EGBGB angeordneten Vorrangs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht das gemeinsame iranische Heimatrecht Anwendung, sondern gemäß Art. 14 I Nr. 2 EGBGB das Recht des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten, also das deutsche Recht. Dasselbe ergibt sich daraus, dass der

¹ IPRspr. 2006 Nr. 47.

AGg. mittlerweile ebenfalls nicht mehr ausschließlich iranischer, sondern deutscher Staatsangehöriger ist, sodass auch diese zweite Staatsangehörigkeit bei der Anknüpfung Vorrang vor der iranischen Staatsangehörigkeit hat.

3. Der Antrag ist zulässig, insbes. fehlt ihm hinsichtlich der der ASt. bereits durch das iranische Familiengericht zugesprochenen Goldmünzen nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Dieses wäre nur dann zu verneinen, wenn die ASt. den iranischen Titel im Inland vollstrecken könnte. Dies ist indes entgegen der angefochtenen Entscheidung nicht der Fall.

Gemäß § 110 I FamFG ist eine ausländische Entscheidung nicht vollstreckbar, wenn sie nicht anzuerkennen ist.

Anerkennungshindernisse sind in § 109 FamFG normiert. Ein Anerkennungshindernis ist gegeben, wenn die Gerichte des anderen Staats nach deutschem Recht nicht zuständig sind (§ 109 I Nr. 1 FamFG) oder, im Falle einer Entscheidung in Familienstreitsachen, die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, § 109 IV FamFG.

Vorliegend scheitert die Anerkennung bereits daran, dass das Teheraner Gericht für die Entscheidung über das Morgengabensversprechen international nicht zuständig war, da beide Ehegatten in Deutschland ihren Wohnsitz hatten und jedenfalls ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Hinzu kommt, dass der AGg., der keinen Wohnsitz mehr im Iran hatte, nicht ordnungsgemäß zum Termin vor dem Teheraner Gericht geladen worden ist, was des Weiteren durchgreifende Bedenken gegen eine Anerkennungsfähigkeit nach § 109 I Nr. 4 FamFG erweckt.

Darüber hinaus ist höchst fraglich, ob die Gegenseitigkeit der Anerkennung der jeweiligen Urteile mit dem Iran verbürgt ist.

Die Gegenseitigkeit ist gewährleistet, wenn die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils in dem Urteilsstaat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt als umgekehrt die Anerkennung und Vollstreckung eines vergleichbaren ausländischen Urteils in Deutschland. Maßgeblich ist die tatsächliche Übung, nicht eine staatliche Vereinbarung (Zöller-Geimer, ZPO, 27. Aufl., § 328 Rz. 266).

Wieczorek-Schütze-Rensen, ZPO, 3. Aufl., § 328 vertreten die Auffassung, die Gegenseitigkeit mit dem Iran sei nicht verbürgt, da sich die iranischen Gerichte eine inhaltliche Überprüfung ausländischer Entscheidungen auf die Vereinbarkeit mit dem iranischen Recht vorbehalten und außerdem die iranische Rspr. die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland verneine, weil die deutsche Lit. dies umgekehrt ebenfalls seit langem tue.

Demgegenüber meinen Wurmnest/Yassari (Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran: IPRax 2006, 117 ff.), iranische Gerichte prüften ausländische Entscheidungen nur im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem iranischen *ordre public*; zum anderen sei die Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt. Zum Beleg führen sie aus, jedenfalls in Teheran sei die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile gewährleistet, nachdem der für diesen Gerichtsbezirk zuständige Richter auf einer Konferenz des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Juli 2003 ausgeführt habe, er sehe keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Iran.

Es erscheint dem Senat höchst zweifelhaft, ob diese Ausführungen über die iranische Rechtspraxis wirklich den Schluss zulassen, deutsche Urteile würden im Iran regelmäßig anerkannt und vollstreckt.

Letztlich kann dies dahinstehen, weil sich der AGg. – wie o.a. – im Rahmen des Verfahrens auf Vollstreckbarkeitserklärung der iranischen Entscheidung mit Erfolg auf dessen internationale Unzuständigkeit und auf seine eigene mangelnde Beteiligung an dem Verfahren berufen können. Damit hält aber die ASt. noch keinen im Inland vollstreckbaren Titel in den Händen, sodass ein Rechtsschutzbedürfnis für eine – nochmalige – Titulierung besteht.

4. Der Anspruch der ASt. auf die Leistung der Morgengabe in Form der Über-eignung von 800 Goldmünzen folgt aus der zwischen den Parteien geschlossenen notariellen Vereinbarung vom 15.4.2001.

Bei dem Rechtsinstitut der Morgengabe handelt es sich nach der Entscheidung des BGH vom 9.12.2009 (FamRZ 2010, 533 ff.)² um eine ehevertragliche Zusage des Ehemanns, die diesen verpflichtet, der Ehefrau den in der Zusage genannten Geldbetrag zu zahlen.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH die bis dahin in Rspr. und Lit. bestehende Unsicherheit über die Rechtsnatur der islamischen Morgengabe mit überzeugenden Gründen beseitigt und im Wesentlichen ausgeführt:

Gegen eine ausschl. unterhaltsrechtliche Qualifikation der Morgengabe spreche, dass diese weder eine Bedürftigkeit der Ehefrau noch eine bestimmte Bedürfnislage voraussetze und im iranischen Recht materiell-rechtlich zwischen dem laufenden Unterhalt und der Grundlage der eigenen Vermögensbildung der Ehefrau durch die Morgengabe unterscheide.

Gegen eine güterrechtliche Zuordnung spreche, dass die Morgengabe für sich genommen keinen Güterstand begründe und auch nicht zur Partizipation der Ehefrau an der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Mannesvermögens führe.

Auch eine Anknüpfung, die danach differenziere, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch auf die Morgengabe erhoben werde und deshalb etwa einen im Zusammenhang mit der Scheidung geltend gemachten Anspruch dem Scheidungsstatut, eine nach dem Tod des Ehemanns verfolgte Forderung dagegen dem Erbstatut unterwerfe, vermöge nicht zu überzeugen, da sie nicht berücksichtige, dass der Anspruch auf die Morgengabe mit der Eheschließung entstehe und im Falle der Stundung ihren rechtlichen Charakter nicht wandle.

Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Die rechtliche Qualifikation der Morgengabe als eine ehevertragliche Vereinbarung wird den im iranischen ZGB enthaltenen besonderen Regelungen des 7. Kapitels über das sog. *mahr* am ehesten gerecht. Denn das im Ehevertrag vereinbarte und entweder zwischen den Eheleuten ausgehandelte oder aber von einem Dritten oder der Ehefrau der Höhe nach bestimmte *mahr* wird gemäß Art. 1082 iran. ZGB sofort nach Eheschließung Eigentum der Ehefrau, und sie kann hierüber frei verfügen. Die den Ehemann daneben zumindest während gelebter Ehe treffende Unterhaltspflicht ist hiervon ebenso unabhängig wie ein dem iranischen Recht nicht bekannter Stand der Zugewinn-gemeinschaft. Wie sich den besonderen Regelungen des iranischen Rechts entnehmen lässt, dient die Morgengabe nicht nur der finanziellen Absicherung der Frau, sondern stellt gewissermaßen auch eine Gegengabe für die Erfüllung der ehelichen Pflichten durch die Ehefrau dar, da die Auszahlung des *mahr* in vielfältiger Weise von dieser abhängig ist.

² IPRspr. 2009 Nr. 62.

Auch wird vielfach mit guten Gründen die Auffassung vertreten, die Morgengabe schütze, insbes. wenn sie besonders hoch bemessen sei, die Frau vor leichtfertiger einseitiger Verstoßung durch den Ehemann, die nach iranischem Recht auch heute noch möglich ist, nämlich die sog. *talaq*-Scheidung (etwa OLG Stuttgart, Urt. vom 29.1.2008 – 17 UF 233/07³, juris).

Dieser besonderen, auch aus religiösen Vorstellungen erwachsenen Prägung der Morgengabe wird deren Qualifizierung als eheliche Vereinbarung am ehesten gerecht, da sie eine am Einzelfall orientierte und die religiösen Vorstellungen mit einbeziehende Auslegung ermöglicht, ohne das fremde Rechtsinstitut in deutsche Rechtsinstitute zu zwingen, die anderen Zielen dienen, nämlich der gleichmäßigen Teilhabe beider Eheleute am Einkommen und am während der Ehe erworbenen Vermögen.

5. Der Senat hegt keine Bedenken gegen die Formwirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung, da die notarielle Beurkundung sowohl den strengsten deutschen als auch den iranischen Formvorschriften genügt, § 1410 BGB, Art. 1081 iran. ZGB

6. Entgegen den Ausführungen des AGg. vermag der Senat nicht festzustellen, dass eine vertragliche Verpflichtung von vornherein nicht begründet werden sollte, und zwar weder weil die Vereinbarung der Morgengabe nur religiösem Brauch geschuldet gewesen sei und keine Verbindlichkeit begründe, noch weil die Vertragsschließenden die Erklärung nicht ernst gemeint oder nur zum Schein abgegeben hätten, §§ 116 Satz 2, 117 I, 118 BGB.

Die Behauptung des AGg., die Morgengabe habe im Iran allein traditionelle und keine rechtliche Bedeutung, wird bereits durch die rechtliche Ausgestaltung der Morgengabe im iran. ZGB und die Vielzahl allein im Iran abgegebener und sowohl im Iran als auch in Deutschland im Gerichtswege durchgesetzter Morgengabenversprechen widerlegt; sie mag auf die Zeit vor der islamischen Revolution im Iran zurückgehen, als die einseitige Verstoßung der Ehefrau durch die *talaq*-Scheidung ausgeschlossen war und gesetzliche Regelungen den Unterhaltsanspruch der Ehefrau sicherten, sodass die Morgengabe in dieser Funktion an Bedeutung verloren hatte. Das vor der Revolution geltende Gesetz zum Schutz der Familie wurde jedoch durch Ayatollah Khomeini wieder abgeschafft, sodass gegenwärtig von einer nur symbolischen Bedeutung der Morgengabe keine Rede sein kann (vgl. OLG Köln, Urt. vom 23.3.2006 aaO) ...

Da gemäß Art. 1080 iran. ZGB die Festlegung der Menge des *mahr* vom beiderseitigen Einvernehmen der Parteien abhängt, stand es dem AGg. frei, eine niedrigere Summe auszuhandeln oder aber den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Auf eine nur symbolische Bedeutung des Vertrags kann er sich hingegen nicht berufen.

7. Der Vertrag ist auch nicht § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Insoweit kommt nur Abs. 1 der Vorschrift zur Anwendung, da Abs. 2 ein auffälliges Missverhältnis zwischen zwei Leistungen voraussetzt und der Senat in Ansehung des Umstands, dass die Morgengabe auch der Erfüllung der ehelichen Pflichten der Ehefrau geschuldet ist, nicht von einem gegenseitigen Vertragsverhältnis ausgehen kann ...

Schließlich kann, auch wenn vorliegend deutsches Recht anzuwenden ist, bei der zu treffenden Entscheidung das ausländische Rechts- und Wertesystem, das dem Vertrag zugrunde liegt, nicht unberücksichtigt bleiben. Nach islamischen religiösen

³ IPRspr. 2008 Nr. 54.

Vorstellungen und dem iranischen Recht stellt die Unberührtheit der Frau vor der Ehe ein hohes Gut dar, das durch die Morgengabe – auch – gewürdigt werden soll, weshalb diese auch nur nach ‚vollzogener Ehe‘ verlangt werden kann. Wenngleich diese Funktion der Morgengabe heutigen Ethikvorstellungen des westlichen Kulturkreises widerspricht, ist sie jedoch als iranische Wertvorstellung zu respektieren. Des Weiteren soll die Morgengabe, wie bereits ausgeführt, die Ehefrau vor leichtfertiger Verstoßung durch den Mann schützen und sie im Falle einer Scheidung absichern, da sie nach iranischem Recht weder Unterhalts- noch Zugewinnansprüche hätte. Beide Zielrichtungen der Morgengabe führen, wie in der deutschen Rechtspraxis bekannt ist, sehr häufig zu extrem hohen, das Leistungsvermögen der Ehemänner übersteigenden Morgengabenversprechen, die gleichwohl im Iran als üblich anzusehen sind und von iranischen Gerichten ohne weiteres tituliert und vollstreckt werden, wie auch der vorliegende Fall zeigt. Denn das Teheraner Familiengericht hat den AGg. ohne Ansehung seiner Leistungsfähigkeit zur Zahlung einer Morgengabe von immerhin 750 Goldmünzen verurteilt. Diese besonderen Gepflogenheiten im Iran müssen bei der Frage, ob ein Morgengabenversprechen sittenwidrig ist, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

An den Vortrag zur Sittenwidrigkeit eines Morgengabenversprechens sind daher besonders hohe Anforderungen zu stellen, und zwar sowohl was die krasse Überforderung des Schuldners als auch die ethisch anstößige Ausnutzung einer Zwangslage durch den anderen Vertragspartner anbelangt. Denn allein eine übermäßige und die eigene Leistungsfähigkeit deutlich übersteigende Verpflichtung eines Schuldners kann im Lichte der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit noch nicht zum Verdikt der Sittenwidrigkeit führen. Vielmehr muss diese Situation des Schuldners in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt werden ...

8. Es kann auch nicht als treuwidrig angesehen werden, dass die ASt. das Morgengabenversprechen gegen den AGg. durchzusetzen bestrebt ist ...

Für eine Anwendung des deutschen *ordre public* besteht hier schon deshalb kein Raum, weil der Senat vorliegend nicht iranisches, sondern deutsches Recht anwendet. Der deutsche *ordre public* äußert sich insbesondere in den bereits geprüften und als letztlich nicht durchgreifend erkannten Generalklauseln der §§ 242, 138 BGB.

9. Der Vertrag ist auch nicht nach § 313 BGB anzupassen ...

Letztlich sprechen gegen eine Abänderung der Vereinbarung auch folgende Erwägungen:

Nach iranischem Recht gibt es mehrere Möglichkeiten zur Bestimmung der Höhe der Morgengabe. In erster Linie hängt die Festlegung der Menge des *mahr* von dem beiderseitigen Einvernehmen der Parteien ab, Art. 1080 iran. ZGB. Des Weiteren kann gemäß Art. 1089 iran. ZGB die Bestimmung des *mahr* dem Ehemann oder einer dritten Person nach deren Belieben eingeräumt werden.

Das übliche *mahr* muss nach Art. 1091 iran. ZGB die Situation der Frau, die Familienwürde und andere Eigenschaften wie auch ihre Stellung und das Ortsübliche berücksichtigen. Schließlich kommt nach Art. 1094 iran. ZGB die Bestimmung eines die Situation des Mannes berücksichtigenden *mahr* in Betracht, die sich an dessen Lage ‚hinsichtlich Reichtum und Armut orientiert‘. Die Parteien haben sich für eine Vereinbarung des *mahr* nach Art. 1080 iran. ZGB entschieden, sodass die Situation des AGg. unberücksichtigt geblieben ist. Daran muss er sich festhalten lassen.“